



Zentrum für Aus- und Fortbildung im Recht
ZAR, Zum Tal 30, 66606 St. Wendel
Tel.: 06858-698337
Fax: 06858-698338
Email: zar@rechtsassistent.de
Internet: www.zar-fernstudium.de
Bank: Sparkasse Neunkirchen, BLZ 59252046, Kto 50203932

Achtung: Bei Vorab-Anmeldung per Fax oder Email muss die Anmeldung in jedem Falle postalisch nachgesandt werden.

Anmeldeformular und Fernunterrichtsvertrag

Mutterschutz, Elterngeld und Elternzeit im Arbeitsrecht (Einzelmodul aus dem IHK-Zertifikatsfernlehrgang Fachreferent/in für arbeitsrechtliche Spezialgesetze)

Nachname: _____	Geburtsdatum: _____
Vorname: _____	Geburtsort: _____
Straße / Nr.: _____	Telefon: _____
PLZ: _____	e-mail: _____
Ort: _____	
ggfls. abweichende Rechnungsanschrift: _____	

Bildungsstand, nachgewiesen durch beiliegende Kopie – keine Originale - des Abschlusszeugnisses (bitte ankreuzen):

Hochschul- oder Fachhochschulabschluss als: _____

Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife

Mittlere Reife

Abgeschlossene Berufsausbildung als: _____

Sonstiger Bildungsabschluss: _____

Ich beantrage eine Sonderzulassung, da ich die geforderten Voraussetzungen nicht erfülle. Ich biete aufgrund folgender Erfahrungen und Tätigkeiten die Gewähr für die Erreichung des Lehrgangszieles (gesondertes Blatt verwenden und ausführlich -mindestens 1/2 Seite-begründen):

Der Lehrgang / das Fernstudium soll beginnen am: _____

Für diesen Vertrag gelten die umseitig genannten vertraglichen Vereinbarungen.

Staatliche Zulassung:

Der Fernlehrgang Mutterschutz, Elterngeld und Elternzeit im Arbeitsrecht ist ein Einzelmodul aus dem IHK-Zertifikatsfernlehrgang Fachreferent/in für arbeitsrechtliche Spezialgesetze (Quelllehrgang). Dieser ist für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht staatlich zugelassen (Zulassungsnummer 7284715). Die Zulassungsvoraussetzungen wurden von der ZFU ausschließlich im Rahmen der Zulassung des Quelllehrgangs geprüft (sog. Cafeteria-Zulassung des Einzelmoduls).

Lehrgangsziel:

Lehrgangsziel ist es, den Teilnehmer mit den wichtigsten Regelungen aus dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vertraut zu machen.

Der Lehrgang soll den Teilnehmer dazu befähigen, einfache Rechtsprobleme aus den genannten Gebieten selbst zu lösen, bei komplexen Rechtsproblemen zumindest eine richtige Einordnung vornehmen zu können, um etwa zu wissen, in welchen Situationen juristische Experten zugezogen werden sollten und das Fachvokabular zu verstehen.

Lehrgangsinhalt:

Neben einer allgemeinen Einführung ins Recht wird der wesentliche Inhalt folgender Gesetze vermittelt: Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Das Unterrichtsmaterial (Skripte, Einsendeklausuren) wird dem Teilnehmer in Form von PDF-Dateien in einem geschützten Bereich im Internet zur Verfügung gestellt.

Die im Unterrichtsmaterial enthaltenen beiden Einsendeklausuren dienen neben der Stoffvertiefung dem Nachweis einer erfolgreichen Lehrgangsteilnahme. Es handelt sich insoweit um institutsinterne Leistungsnachweise, die nicht öffentlich-rechtlicher Natur sind. Es besteht eine Pflicht zur Einreichung der Klausuren. Die Korrektur eingesandter Klausuren erfolgt innerhalb von 14 Tagen. Die Klausuren können elektronisch per Mail oder per Post eingereicht werden. Bei Postklausuren übernimmt der Veranstalter keine Gewähr für den Posttransport. Dem Teilnehmer wird empfohlen, vor dem Versand eine Kopie anzufertigen.

Ein begleitender Präsenzunterricht findet nicht statt.

Bei erfolgreicher Teilnahme erhält der Teilnehmer ein Zeugnis, das die durch die Einsendeklausuren errechnete Gesamtnote enthält.

Lehrgangsdauer:

Der Lehrgang dauert 2 Monate (Regeldauer) und beansprucht eine wöchentliche Bearbeitungszeit von ca. 5 Stunden. Durch geringeren oder erhöhten wöchentlichen Zeitaufwand kann die tatsächliche Dauer länger bzw. kürzer sein. Jedoch gilt der Lehrgang nach 6 Monaten als beendet (Höchstdauer des Lehrgangs), Ansprüche gegen den Anbieter (Betreuung, Klausurenkorrektur oder Zeugniserteilung) bestehen danach nicht mehr oder bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Für Inhaber von Bildungsprämiegutscheinen gelten u.U. andere Beendigungszeitpunkte. Insoweit sind die besonderen Bedingungen für Teilnehmer mit Bildungsprämiegutscheinen (unten) zu beachten.

Zulassungsvoraussetzungen:

Grundsätzlich ist Zulassungsvoraussetzung die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die mittlere Reife, oder der Hauptschulabschluss, letzterer aber nur in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der rechtliche Bezüge aufweist (insbesondere kaufmännische Ausbildungsberufe).

In Ausnahmefällen können nach vorheriger Beratung auch Personen, die diese Voraussetzungen nur zum Teil erfüllen, im Einzelfall zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie das Lehrgangsziel auch ohne einen der genannten Bildungsabschlüsse erreichen werden. Bei einer Zulassung als Ausnahmefall muss ggfls. Mit einer höheren wöchentlichen Stundenzahl oder einer längeren Lehrgangsdauer gerechnet werden.

Erfolgskontrolle:

Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang setzt das Einreichen der Einsendeklausuren und das Erreichen einer bestimmten Mindestpunktzahl voraus. Die Ergebnisse der Klausuren werden addiert und durch die Anzahl der Klausuren dividiert. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gilt als erbracht, wenn mindestens die Note "ausreichend" als Gesamtergebnis vorliegt. Die Wiederholung einer Klausur zur bloßen Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Eine Klausur kann einmal wiederholt werden, wenn ansonsten das Gesamtergebnis "ausreichend" nicht erreicht würde.

Für die Bewertung der Klausur wird das in der Juristenausbildung geltende 18-Punkte-System verwendet. Die Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird.

Ein Täuschungsversuch wird mit der Vergabe der Notenstufe ungenügend (0 Punkte) geahndet. Die entsprechende Klausur kann nicht wiederholt werden. Eine Täuschung liegt vor, wenn die Klausur nicht in Eigenleistung erbracht wird. An einer Eigenleistung bei der Falllösung in der Klausur fehlt es auch, wenn von der Lösung einer anderen Person abgeschrieben wird.

Das 18-Punkte-System enthält folgende Skalierung: Sehr gut: 14,00 – 18,00 Punkte, gut 11,50 – 13,99 Punkte, vollbefriedigend: 9,00 - 11,49 Punkte, befriedigend: 6,50 – 8,99 Punkte, ausreichend: 4,00 – 6,49 Punkte, mangelhaft: 1,50 – 3,99 Punkte, ungenügend: 0 – 1,49 Punkte.

Der Nachweis der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme durch die Einsendeklausuren ist keine öffentlich-rechtliche Prüfung.

Lehrgangsgebühr:

Der Fernlehrgang ist umsatzsteuerbefreit und kostet insgesamt 350,- Euro. Bei Ratenzahlung erfolgt die Zahlung in 3 monatlichen Raten zu je 116,66,- Euro beginnend ab dem ersten Monat.

Vorauszahlung: Bei Zahlung des Gesamtbetrages zu Lehrgangsbeginn wird die Einsparung von Verwaltungskosten für die im Falle der Ratenzahlung erforderliche Forderungsüberwachung an den Teilnehmer in Form der Gewährung eines Skontos in Höhe von 5 % weitergegeben. Eine rechtlich verbindliche Vorauszahlungsvereinbarung kommt hierdurch nicht zustande, so dass der Teilnehmer bis zum Ende der sonst üblichen Ratenzahlungsdauer die noch nicht fälligen Teilleistungen (§ 2 FernUSG) jederzeit zurückverlangen kann.

Weitere Kosten:

Weitere Kosten entstehen für die Anschaffung der Gesetzestexte in Höhe von ca. 20 Euro. Die Gesetzestexte sind aber auch im Internet kostenlos verfügbar. Hinweise auf entsprechende Adressen werden auf unserer Link-Seite gegeben. Durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen keine Kosten, die über die üblichen Gebühren, mit denen der Teilnehmer rechnen muss, hinausgehen.

Fälligkeit der Lehrgangsgebühr und Gesamtforderung bei Verzug:

Die jeweiligen Teilzahlungsraten werden zum dritten des Monats, beginnend mit dem Monat der Lieferung des Lehrmaterials fällig.

Zahlt der Teilnehmer im Laufe des Vertragsverhältnisses zum zweiten Mal die jeweils fällige Teilzahlungsrate nicht oder nicht vollständig zum vereinbarten Zeitpunkt, so ist der Lehrgangsveranstalter berechtigt, die gesamte Restforderung sofort zu verlangen.

Kündigung:

Nach § 5 des Fernunterrichtsschutzgesetzes kann der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Das Recht des Veranstalters und des Teilnehmers, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Im Falle der Kündigung hat der Teilnehmer nur den Anteil der Vergütung zu entrichten, der dem Wert der Leistungen des Veranstalters während der Laufzeit des Vertrages entspricht.

Sonstiges:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über das Bestehen dieses Vertrages ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Besondere Bedingungen für Teilnehmer mit Bildungsprämiegutscheinen:

Vorbemerkung: Der Fernunterrichtsanbieter kann nur dann den Förderanteil bei der zuständigen Behörde anfordern, wenn eine vom Teilnehmer unterschriebene Teilnahmebestätigung (Vordruck) vorliegt, der Eigenanteil bezahlt (am besten vollständig, mindestens aber bis zur Höhe der Förderung) und die Weiterbildung beendet ist. Diese Voraussetzungen müssen bis zum Ende der Erstattungsfrist der jeweiligen Förderphase (vgl. Prämiegutschein) erfüllt sein, denn der Anbieter kann nur bis zu diesem Termin einen Antrag auf Auszahlung der Förderung stellen.

Vereinbarung: Um die Frist einhalten zu können, vereinbaren Anbieter und Teilnehmer, dass die Weiterbildung und damit die Betreuungsleistung einschließlich der Durchführung eventueller Prüfungen spätestens 3 Monate vor Ablauf der Erstattungsfrist enden. Der Teilnehmer trägt Sorge dafür, dass bis zu diesem Termin alle vom Fernunterrichtsanbieter geschuldeten und angebotenen Leistungen angenommen werden. Ggf. ist dabei der oben angegebene wöchentliche Zeitaufwand entsprechend zu überschreiten. Das komplette Lehrmaterial einschließlich der Klausurmusterlösungen wird dem Teilnehmer in jedem Falle überlassen. Bescheinigungen sowie Zeugnisse und Zertifikate können ebenfalls noch nach diesem Zeitpunkt ausgestellt werden. Bei Lehrgängen mit Prüfung ist zu beachten, dass die Prüfung in einem Zeitraum stattfinden muss, der 3 Monate vor dem Ablauf der Erstattungsfrist liegt.

Ort, Datum

Unterschrift des Teilnehmers

Ort, Datum

Unterschrift ZAR

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Zugänglichmachung des Unterrichtsmaterials (bei Teillieferungen mit Zugänglichmachung des ersten Teiles) durch Zugang der Zugangsdaten oder Zugang in Papierform. Sind von Anfang an beide Lieferformen vereinbart, beginnt die Frist bei Zugang beider Lieferarten.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ZAR / Hans-Werner Spreizer, Zum Tal 30, 66606 St. Wendel, Tel: 06858-698337, Fax 06858-698338, Mail zar@zar-fernstudium.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Zahlungen, die wir erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Ende der Widerrufsbelehrung

Für einen Widerruf kann z. B. die nachfolgende Formulierung aus der Anlage 2 zu Art. 246 a, § 1 EGBGB (Muster-Widerrufsformular) verwendet werden:

An das

ZAR

Zentrum für Aus- und Fortbildung im Recht

Zum Tal 30

66606 St. Wendel

Fax: 06858-698337

E-Mail: zar@zar-fernstudium.de

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Fernunterrichtsvertrag.

Bestellt am:

Name des Teilnehmers / der Teilnehmerin

Anschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin

Unterschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum